

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die fünfte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (Reg. - Nr.: OWB/067/24/PF) für das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1“ vom 10. August 2021 - Vorsatzschale aus Ortbeton mit Bewehrung anstelle einer Fertigteilvorsatzschale zwischen Stat. 0+000 bis 0+374 (Oder-km 584,33 bis 584,69)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Juli 2025

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. August 2021 wurde das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“ zugelassen. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nunmehr hat der Vorhabenträger, das Landesamt für Umwelt, Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau) eine fünfte Änderung der festgestellten Planung vorgesehen. Der Änderungsantrag vom 12. Juni 2025 (eingereicht am 13. Juni 2025) sieht für die Verschalung der Uferwand eine Vorsatzschale aus Ortbeton mit Bewehrung anstelle einer Fertigteilvorsatzschale zwischen Stat. 0+000 m und 0+374 m (Oder-km 584,33 – 584,69) vor. Damit wird die Vorsatzschale statisch wirksam.

Nach den Paragraphen 5, 9 fortfolgende des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18 der Anlage 1 zum UVPG war für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die vorstehend beschriebene Änderung keine UVP-Pflicht besteht.

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Schutzgüter des UVPG, insbesondere für das Schutzgut Wasser, infolge der Planänderung kann ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die geänderte Ausführung der Vorsatzschale, also die Herstellung der Vorsatzschale aus Ortbeton mit Bewehrung anstelle der Verwendung von Fertigteilen, führt nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung eines der Schutzgüter des UVPG.

Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der Änderung nicht betroffen.

Das Schutzgut Fläche wird aufgrund der geringfügig geänderten Kubatur des Bauwerks in äußerst geringem Umfang zusätzlich in Anspruch genommen. Dies stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche dar.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser war zum einen eine mögliche Beeinträchtigung der Oder als Oberflächengewässer zu prüfen und zum anderen eine mögliche Beeinträchtigung des im Baubereich bzw. hieran unmittelbar angrenzenden Grundwassers.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Oder wird dadurch vermieden, dass der Ortbeton für die Vorsatzbetonschale innerhalb einer trockenen Baugrube verbaut wird und somit ein Eintrag des verwendeten Betongemischs in das Fließgewässer ausgeschlossen werden kann.

Eine Grundwasserabsenkung /-ableitung ist während der Betonierung der Vorsatzschale nicht notwendig. Ein Kontakt zwischen Vorortbeton und Grundwasser wird, soweit erforderlich, durch Verpressen von Sickerwegen vor Beginn der Betonierung unterbunden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)